

**Entscheidung über die Auswahlkriterien gem. § 3 der Satzung der Universität Bielefeld für das Auswahlverfahren in bundesweit zulassungsbeschränkten Studiengängen**

Aufgrund von § 3 Abs. 1 der Satzung der Universität Bielefeld für das Auswahlverfahren in bundesweit zulassungsbeschränkten Studiengängen vom 1. Februar 2005 hat die Fakultät für Psychologie und Sportwissenschaft entschieden, dass im Rahmen der Selbstauswahlquote der Hochschule für den Studiengang Diplom-Psychologie im Wintersemester 2005/2006 als Auswahlkriterium der Grad der Qualifikation nach § 27 HRG (Abiturdurchschnittsnote) maßgeblich ist. Das Auswahlverfahren und die Bescheiderteilung wird von der ZVS im Auftrag der Universität Bielefeld durchgeführt.

Aufgrund der Übergangsphase nach Inkrafttreten der vorgenannten Satzung konnte die dort in § 3 Abs. 2 Satz 1 festgelegte Frist für das Wintersemester 2005/2006 nicht eingehalten werden.

Bielefeld, den 1. Juli 2005

Rektorat  
- Der Kanzler -  
Hans-Jürgen Simm